



Kindsvermögen

Das Schweizerische Zivilgesetzbuch (ZGB) regelt in den Artikeln 318 bis 327 den Umgang mit dem Kindesvermögen.

Freies oder gebundenes Kindesvermögen

Alles Geld, das dem Kind mit der Auflage, die Erträge nicht zu verbrauchen oder unter der Bestimmung zinstragender Anlage oder als Spargeld zugewendet worden ist (z.B. durch die Grosseltern), sowie das von der minderjährigen Person selbst erarbeitete Geld (zum Beispiel Lehrlingslohn) bezeichnet der Gesetzgeber als freies Kindesvermögen (Art. 323 ZGB). Alles andere Vermögen wird als gebundenes Kindesvermögen bezeichnet.

Verwaltung des Kindesvermögens

Den Eltern kommt mit der elterlichen Sorge das Recht und die Pflicht zu, das Kindesvermögen zu verwalten. Das gebundene Kindesvermögen steht immer unter der Verwaltung der Eltern. Das freie Kindesvermögen steht unter der Verwaltung der Eltern, sofern bei der Zuwendung (z.B. durch die Grosseltern) nicht etwas anderes bestimmt wurde. Der Arbeitserwerb steht immer unter der Verwaltung und Nutzung des Kindes. Sofern ein einzelner Elternteil die elterliche Sorge innehat, nimmt er alleine die Verwaltung wahr. Im Einzelfall kann die Behörde ein Inventar verlangen (Art. 318 ZGB).

Kontoeröffnung

Wollen die Eltern Geld zu Sparzwecken für das Kind anlegen, eröffnen die Eltern das Konto. Für das Taschengeld oder den Lehrlingslohn (freies Kindesvermögen / Arbeitserwerb) kann das Kind ab 14 Jahren selber ein Konto/Depot eröffnen.

Sowohl das Konto/Depot mit dem gebundenen Kindesvermögen wie auch das Konto/Depot mit dem freien Kindesvermögen lauten auf den Namen des Kindes.

Kontoeröffnung durch Dritte

Für Drittzuwendungen von Grosseltern oder Taufpaten wird ein Geschenksparkonto eröffnet, welches auf dem Kundenstamm des Drittzuwenders geführt wird.¹

Verwendung von Vermögen und Ertrag

Die Eltern dürfen das Kapital des Kindesvermögens nicht verwenden. Ebenfalls dürfen die Erträge des freien Kindesvermögens nicht verwendet werden. Leistungen wie Abfindungen oder Schadenersatz dürfen den laufenden Bedürfnissen entsprechend für den Unterhalt des Kindes verwendet werden (Art. 320 ZGB).

Die Eltern dürfen den Ertrag des gebundenen Kindesvermögens für den Unterhalt, die Erziehung und die Ausbildung des Kindes verwenden und, soweit es der Billigkeit entspricht, auch für Ausgaben des Haushaltes. Ein Überschuss fällt dem Kindesvermögen zu (Art. 319 ZGB).

¹ Im Todesfall des Kontoinhabers gehört das Guthaben auf dem Geschenksparkonto zur Erbmasse. Damit das Guthaben dem Kind/Jugendlichen zukommt, bedarf es eines Testaments, in dem die Begünstigung festgehalten ist.

Da die Spar + Leihkasse Gürbetal AG nicht feststellen kann, ob es sich um freies oder gebundenes Kindesvermögen oder um die Erträge eines der Vermögen handelt, lässt die Spar + Leihkasse Gürbetal AG keine Bezüge der Eltern [ohne Nachweis der Verwendung der Vermögenswerte] vom Konto des Kindes zu.

Vollmacht für Kind

Indem die Eltern dem Kind eine Vollmacht über das Konto/Depot beziehungsweise sämtliche Konten/Depots ausstellen, gewähren sie ihm den uneingeschränkten Zugriff auf das gebundene Kindesvermögen.

Mündigkeit des Kindes

Mit dem Erreichen der Volljährigkeit (18 Jahre) wird das Kind mündig und erhält automatisch das vollständige Verfügungsrecht über das gesamte auf seinen Namen angelegte Kindesvermögen, also auch über das gebundene Kindesvermögen, das ohne sein Wissen angelegt ist. Die Eltern verlieren ab diesem Zeitpunkt sämtliche Rechte am Kindesvermögen.